

So hat z. B. der Vater nach § 1627 BGB das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bestimmte baupolizeiliche Vorschriften zu beachten (vgl. auch Art. 24 der Verfassung).

Derartige Rechtsverhältnisse werden durch die verschiedenen Strafrechtsnormen sanktioniert und zeigen zugleich deutlich die Grenze der strafrechtlichen Pflichten, die in ihrem Umfang nicht über die von anderen Rechtszweigen begründeten Pflichten hinausgehen können.

Bei einer durch Unterlassen begangenen Transportgefährdung (§§ 315, 316 StGB) geht deshalb die strafrechtliche Verpflichtung nicht über die in den entsprechenden Betriebssicherheitsvorschriften festgelegten Pflichten hinaus.

3. Die Ausgestaltung der Verbrechenstatbestände hinsichtlich der Begehungsformen kann unterschiedlich sein. So können manche Verbrechen, wie z. B. die unterlassene Hilfeleistung gemäß § 330 c StGB, nur durch eine Unterlassung begangen werden (sogenannte einfache Unterlassungsverbrechen), andere, wie z. B. die Blutschande gemäß § 173 StGB, nur durch ein bestimmtes aktives Tun (sogenannte einfache Tätigkeitsverbrechen), und wieder andere, wie z. B. die Schädlingstätigkeit und Sabotage oder auch der Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB, können sowohl durch aktives Tun als auch durch Unterlassen eines bestimmten Tuns begangen werden (das ist bei einer Reihe der sogenannten einfachen Begehungsverbrechen wie auch bei allen sogenannten Erfolgsverbrechen der Fall).¹

II. Die vom Verbrecher angewandten Mittel und Methoden und sonstige mitwirkende objektive Umstände

1. Die Mittel der verbrecherischen Handlung

Mittel der verbrecherischen Handlung sind diejenigen Dinge und Erscheinungen, die der Verbrecher bei der Einwirkung auf den Verbrechen Gegenstand verwendet. In vielen Fällen gebraucht der Verbrecher über seine eigenen körperlichen Organe hinaus bestimmte Mittel, wie Waffen, Diebeswerkzeuge, Verkehrsmittel usw., weil das Verbrechen nur unter Zuhilfenahme solcher Mittel ausgeführt werden kann oder weil es mit ihrer Hilfe leichter und sicherer durchführbar ist.

¹ vgl. hierzu im einzelnen S. 351 ff. dieses Lehrbuches.